MARKT TEISENDORF LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND

BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN

"NEUKIRCHEN -RAINERFELD II"



MARKT TEISENDORF

LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND

BEBAUUNGSPLAN

"NEUKIRCHEN -RAINERFELD II" - 1. ÄNDERUNG



Maßstab 1 : 1000

Die Marktgemeinde Teisendorf erläßt gemäß der

§ 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (zuletzt geändert am 08.08.2020) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (zuletzt geändert am 24.07.2020) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 21.11.2017 und Art, 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (zuletzt geändert am 23.12.2020)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ZEICHNERISCHEN ÄNDERUNG

. Abweichend von § 8 der bestehenden Satzung darf die Grundflächenzahl(GRZ) 0,35 und die

2. Entsprechend § 10 Pkt. 5 der bestehenden Satzung gilt als Wandhöhe unverändert das Maß von der

natürlichen od. festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

3. Die in der bestehenden Satzung unter § 10 Pkt. 7. (Kniestockhöhe) getroffene Festsetzungen entfallen.

5. Abweichend von § 3 Satz 3 der bestehenden Satzung sind im Bereich der Parzellen 9 -11 maximal 3

Von der Landwirtschaft ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und

Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden,

insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und

4. Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom

ZU PFLANZENDER STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM

FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE, z.B. 10

14.08.2007, zuletzt geändert am 23.12.2020) sind einzuhalten.

Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden.

BISHERIGE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES

Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,55 nicht überschreiten.

ZU PFLANZENDE STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER

ZWINGEND ZURÜCKGESETZTE ZÄUNE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER, z.B. 22/12

MASSZAHLEN IN METER. z.B. 4 m

B) ZEICHNERISCHE HINWEISE

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Wohneinheiten zulässig.

D) TEXTLICHE HINWEISE

Landwirtschaftliche Immissioner

diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Ш

GRZ 0,35

GFZ 0,55

WH

22/12

| CHNERISCHE FESTSETZUNGEN | Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ALLGEMEINES WOHNGEBIET | Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. |
| ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG | 3.2. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material soll keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | 3.3. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL | eine gestattungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraus- |
| MAXIMAL ZULÄSSIGE SEITLICHE WANDHÖHE IN METERN | setzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. des Gemeingebrauchs (Art. 18BayWG) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungs- |

BESTEHENDES GEBÄUDE

▲ GRUNDSTÜCKSEINFAHRT

3.4. Es wird empfohlen, Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

behörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische

Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und

3.1. Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern

Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben.

4. Starkniederschläge

Denkmalschutz

3. Niederschlagswasser

2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Bei Starkregenereignissen können flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten. Es wird daher empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen. Durch neue Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfliessenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Es wird daher empfohlen § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

5. Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasser dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

6. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.Ä. hinweisen, sind das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen. Darüber hinaus besteht für die Grundstückseigentümer und alle die auf den Grundstücken Verrichtungen vornehmen die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Boden- veränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können,

Bei Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt von Strom- und Telefonleitungen nicht beeinträchtigt wird. Abstände nach VDE sind einzuhalten. Kabel der Deutschen Telekom sind bei Berührung durch Bauarbeiten zu sichern und ggf. in Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu verändern oder umzulegen

Bei Baumpflanzungen ist ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen 2013 zu beachten, Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "Neukirchen - Rainerfeld II".

VERFAHRENSVERMERKE

| 1. Der Bau- und Umweltausschuss Teisendorf hat in seiner Sitzung am die |
|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss |
| wurde am ortsüblich bekannt gemacht. |

| Der Entwurf der Anderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis | |
| öffentlich ausgelegt. | |

| 3. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden |
|--------------------------------------------------------------------------|
| die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |
| beteiligt. |

| Teisendorf, den | Thomas Casas |
|------------------|----------------------|
| MARKT TEISENDORF | Thomas Gasser |
| | Erster Bürgermeister |

4. Der Markt Teisendorf hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom ... die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

| Teisendorf, den | Th O |
|------------------|----------------------|
| MARKT TEISENDORF | Thomas Gasser |
| | Erster Bürgermeister |

Ausgefertigt:

Teisendorf, den ... Thomas Gasser MARKT TEISENDORF Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. .., am. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

| Teisendorf, den |
|------------------|
| MARKT TEISENDORF |
| |

Thomas Gasser Erster Bürgermeister



ÜBERSICHTSKARTE MARKT TEISENDORF

MARKT TEISENDORF

LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND

BEBAUUNGSPLAN

"NEUKIRCHEN -RAINERFELD II"

ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

1. ÄNDERUNG

nach § 13a BauGB

DER PLANFERTIGER: INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND UMWELTPLANUNG

DIPL. - ING. (TU) GABRIELE SCHMID | STADTPLANERIN

ALTE REICHENHALLERSTRASSE 32 1/2 | 83317 TEISENDORF TELEFON 08666/9273871 | FAX 08666/9273872

E-MAIL SCHMID-BGL@T-ONLINE.DE

05.03.2021